

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 2710/2009/RT - Angebliches Versäumnis, eine Zahlung zu leisten und genaue Informationen zu erteilen

Entscheidung

Fall 2710/2009/RT - Geöffnet am 03/12/2009 - Entscheidung vom 12/05/2010

Der Beschwerdeführer, ein früherer Beamter der Europäischen Kommission, bezieht seit einem Unfall ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit. Nach dem Unfall beantragte er bei der Kommission die Versicherungsleistungen, auf die er Anspruch hatte. Mit dem Vorschlag der Kommission sowohl hinsichtlich seines Invaliditätsgrads als auch der Gesamthöhe seiner Versicherungsleistungen war er jedoch nicht einverstanden. Er bat daher um Einberufung des Ärztzausschusses. Am 23. Juli 2009 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer im Anschluss an die endgültige Entscheidung des Ärztzausschusses mit, dass er zusätzlich zu den bereits an ihn geleisteten Zahlungen Anspruch auf 9 545,31 EUR habe. Allerdings versäumte es die Kommission, diesen Betrag an ihn zu zahlen. Der Beschwerdeführer wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten.

In seiner Beschwerde führte er an, dass die Kommission es versäumt habe, ihm den dem Grad seiner dauernden Invalidität entsprechenden Betrag zu zahlen, obwohl sie mitgeteilt habe, dass dies geschehen sei, und ihm irreführende Informationen erteilt habe. Er forderte, die Kommission solle die Zahlung leisten und Verzugszinsen zahlen.

Der Beschwerdeführer teilte dem Bürgerbeauftragten mit Schreiben vom 4. Januar 2010 mit, dass die Kommission den fälligen Betrag zuzüglich Verzugszinsen in der Zwischenzeit bezahlt habe. Die Kommission bestätigte in ihrer Stellungnahme den oben dargestellten Sachverhalt.

Angesichts dessen gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung, dass die Kommission geeignete Maßnahmen zur Beilegung der Angelegenheit unternommen hatte. Daher schloss er den Fall ab.



HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Beamter der Europäischen Kommission, erhält nach einem Unfall eine Invaliditätsrente. Nach dem Unfall beantragte er Entschädigungsleistungen, auf die er auf der Grundlage von Artikel 73 des Statuts und der „*Gemeinsamen Regelung über die Versicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegen Unfall- und Berufskrankheit*“ (im Folgenden: Unfallregelung) Anspruch hatte.

2. Am 18. März 2006 reichte der Beschwerdeführer bei der Kommission eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ein, in der er im Wesentlichen geltend machte, dass die Kommission ihre Entscheidung über seine Entschädigungsversicherung missbräuchlich verzögert habe. Die Kommission erkannte den langen Zeitraum an, der für die Bearbeitung des Falls des Beschwerdeführers erforderlich war, wies jedoch den missbräuchlichen Charakter der sich daraus ergebenden Verzögerung zurück und erklärte, dass die Komplexität der Akte die Dauer ihrer Schließung rechtfertigte.

3. Am 28. August 2006 wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten mit einer Beschwerde, die unter dem Aktenzeichen 2782/2006/ (MHZ)RT registriert wurde. Nach einer Untersuchung stellte der Bürgerbeauftragte zwei Missstände bei der Bearbeitung des Falls durch die Kommission fest und machte zwei kritische Bemerkungen hinsichtlich der verspäteten Zahlung der Entschädigungsversicherungsleistungen des Beschwerdeführers und des Verstoßes gegen Artikel 12 des Kodex für gute Verwaltungspraxis [1] .

4. Am 18. Februar 2008 reichte der Beschwerdeführer beim Bürgerbeauftragten eine neue Beschwerde gegen die Kommission ein (*Beschwerde 492/2008/RT*) , in der er erklärte, dass er mit dem Vorschlag der Kommission bezüglich seines Invaliditätssatzes und der Höhe seiner Entschädigungsleistungen nicht zufrieden sei. Dementsprechend forderte er die Einberufung des Ärztensausschusses. Er machte geltend, die Kommission habe unfair gehandelt und versucht, die Arbeit des Ärztensausschusses zugunsten der privaten Versicherungsgesellschaft des Instituts zu beeinflussen. In seiner Antwort vom 4. März 2008 vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweise unzureichende Gründe für die Einleitung einer Untersuchung zu seiner Beschwerde vorlägen.

5. Am 23. Juli 2009 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie am 9. Juni 2009 den Abschlussbericht des Ärztensausschusses über seine dauerhafte Invalidität erhalten habe. Sie fügte hinzu, dass sie den Bericht am 17. Juni 2009 an ihre Versicherungsgesellschaft weiterleitete. Sie wies darauf hin, dass sie nach Erhalt der Zustimmung der Versicherungsgesellschaft die Restzahlung in Höhe seines dauerhaften Invaliditätssatzes vornehmen würde.

6. Am 27. Juli 2009 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie auf der Grundlage des Berichts des Ärztensausschusses beschlossen habe, dass seine Dauerinvaliditätsrate 64,5 % betragen sollte. Er wies darauf hin, dass ihm bereits zwei vorläufige Zahlungen geleistet worden seien, nämlich: (I) am 1. November 2005, was einem



Invaliditätssatz von 40 % entspricht; und ii) am 2. November 2006, was einem Invaliditätssatz von 23,5 % entspricht. Dementsprechend würde die Kommission die Restzahlung in Höhe des verbleibenden Invaliditätssatzes von 1 %, d. h. 9 545,31 EUR, vornehmen.

7. Am 25. August und 3. September 2009 wandte sich der Anwalt des Beschwerdeführers an die Kommissionsdienststellen. Er wies darauf hin, dass die Kommission nach wie vor keine Restzahlung in Höhe von 9 545,31 EUR geleistet habe.

8. Am 10. September 2009 antwortete die Kommission (PMO [2]) auf die oben genannten beiden Schreiben. Sie wies darauf hin, dass ihre private Versicherungsgesellschaft am 25. August 2009 die Restzahlung auf das Bankkonto des Beschwerdeführers geleistet habe.

9. Am 29. September 2009 antwortete der Anwalt des Beschwerdeführers auf das Schreiben der Kommission vom 10. September 2009. Er erklärte, dass sein Mandant die Restzahlung noch nicht erhalten habe, und forderte die Kommission auf, die Verzögerung zu erläutern. Außerdem wies er darauf hin, dass sein Mandant berechtigt sei, von der Kommission die Zahlung von Zinsen für die verspätete Zahlung zu verlangen.

10. Am 15. Oktober 2009 antwortete die Kommission auf das oben genannte Schreiben. Es stellte fest, dass es „ein Missverständnis in Bezug auf die Restzahlung“ gegeben habe. Nach Rücksprache mit der Versicherungsgesellschaft stellte die Kommission fest, dass die Zahlung am 30. September 2009 statt am 25. August 2009 erfolgt war. Die Kommission äußerte ihr Bedauern über die Situation. Sie wies jedoch darauf hin, dass die zweimonatige Verzögerung nicht als „unzumutbar“ angesehen werden könne, da die „übliche Frist für solche Zahlungen sechs Wochen beträgt“. Darüber hinaus gibt es keine Rechtsgrundlage, um die beantragte Zahlung von Zinsen zu rechtfertigen.

11. Am 22. Oktober 2009 wandte sich der Anwalt des Beschwerdeführers erneut an die Kommissionsdienststellen. Er wies darauf hin, dass die Restzahlung fast drei Monate nach Erlass der Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 2009 noch nicht erfolgt sei. Er forderte die Kommission auf: (i) unverzüglich die Restzahlung zu leisten; und (ii) Zinsen für die verspätete Zahlung zu zahlen.

12. Am 3. November 2009 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an den Bürgerbeauftragten.

DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

13. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten reichte der Beschwerdeführer folgende Vorwürfe und Forderungen ein:

Behauptung :

Die Kommission i) ihm die Restzahlung in Höhe seines Satzes bei ständiger Invalidität nicht



gezahlt hat, obwohl sie ihm mitgeteilt hat, dass sie dies getan hat; und ii) ihm irreführende Informationen über die oben genannte Zahlung zur Verfügung gestellt haben.

Anspruch :

Die Kommission sollte den Restbetrag leisten und für die Verzögerung Zinsen zahlen.

DIE UNTERSUCHUNG

14. Am 3. Dezember 2009 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein.

15. Am 4. Januar 2010 übermittelte der Beschwerdeführer einen weiteren Schriftwechsel zu seiner vorliegenden Beschwerde. Am 2. März 2010 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme zu dieser Beschwerde, die dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt wurde.

16. Der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme am 25. März 2010.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. angebliche Nichtzahlung der Restzahlung und Bereitstellung genauer Informationen und damit zusammenhängender Forderungen

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

17. In seinem Schreiben vom 4. Januar 2010 teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten zum ersten Mal mit, dass sein Anwalt am 23. Oktober 2009 (d. h. bevor er seine vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten einreichte) gegen die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 2009 Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts einlegte. Er wies darauf hin, dass der Gegenstand dieses Rechtsmittels auch die Frage betreffe, dass die Kommission die Restzahlung seiner Entschädigungsversicherungsleistungen nicht geleistet habe.

18. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass die Kommission am 9. November 2009, nachdem er die vorliegende Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingereicht hatte, die Restzahlung in Höhe seiner Entschädigungsversicherungsleistungen geleistet habe. Darüber hinaus zahlte die Kommission ihm am 23. November 2009 Zinsen für die verspätete Zahlung.

19. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verzögerte sich die Restzahlung seiner Entschädigungsversicherungsleistungen, da die Kommission, d. h. die PMO, die Zahlung auf



das alte Bankkonto des Beschwerdeführers irrtümlich vorgenommen habe.

20. Schließlich wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission trotz der beiden kritischen Bemerkungen des Bürgerbeauftragten im Rahmen seiner Untersuchung 2782/2006/(MHZ)RT es versäumt habe, die Qualität ihrer Verwaltungsdienste zu verbessern. Angesichts der neuen Informationen, die in seinem Schreiben vom 4. Januar 2010 vorgelegt wurden, schlug der Beschwerdeführer vor, dass der Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung zu dieser Angelegenheit durchführen könnte, wenn er beschließt, den vorliegenden Fall abzuschließen.

21. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission, dass sie der Versicherungsgesellschaft am 17. Juni 2009 den Bericht des Ärzteausschusses übermittelt habe, um eine zusätzliche Quittung zu erhalten. Die Versicherungsgesellschaft hat die betreffende Quittung vorgelegt. Daher übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer am 27. Juli 2009 ihre endgültige Entscheidung über seine Dauerinvaliditätsquote und forderte die Versicherungsgesellschaft auf, die entsprechende Restzahlung zu leisten.

22. Die Kommission wies darauf hin, dass die verbundenen Unternehmen in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat Zahlungen erhalten. Nach dem Schreiben des Anwalts des Beschwerdeführers vom 25. August 2009 fragte die Kommission die Versicherungsgesellschaft, ob sie die Zahlung geleistet habe. Die Versicherungsgesellschaft bestätigte, dass sie dies getan hatte.

23. Am 29. September 2009 nahm die Kommission nach Erhalt des zweiten Schreibens des Anwalts des Beschwerdeführers Kontakt mit der Versicherungsgesellschaft auf. Nach der Prüfung stellte die Versicherungsgesellschaft fest, dass die Zahlung irrtümlich auf das alte Bankkonto des Beschwerdeführers erfolgt war. Die Kommission forderte die Versicherungsgesellschaft auf, die Zahlung auf ein anderes Bankkonto vorzunehmen und dem Beschwerdeführer Verzugszinsen zu zahlen. Das tat die Versicherungsgesellschaft. Die Kommission wies darauf hin, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit sein Bankkonto geändert habe.

24. In seinen Stellungnahmen äußerte der Beschwerdeführer seine Unzufriedenheit mit dem Standpunkt der Kommission. Er argumentierte, dass die Kommission mehrere Fehler in Bezug auf die Zahlung seiner Entschädigungsversicherungsleistungen begangen habe, nämlich i) sie habe zu Unrecht gehandelt, als sie die Zahlung seiner Entschädigungsversicherungsleistungen von der Genehmigung des Berichts des Ärzteausschusses durch die Versicherungsgesellschaft abhängig mache; II) der Beschwerdeführer der Kommission ein eingeschriebenes Schreiben übermittelte, in dem er sie rechtzeitig über die Änderung seiner Kontodaten informierte; III) die Versicherungsgesellschaft es versäumt hat, Maßnahmen zu ergreifen, nachdem sie die Zahlung auf das falsche Bankkonto bei zwei verschiedenen Gelegenheiten vorgenommen haben; IV) die Kommission nach Eingang des Schreibens des Anwalts des Beschwerdeführers vom 25. August 2009, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass die Zahlung nicht erfolgt sei, unverzüglich tätig geworden sei; V) die Kommission hat fälschlicherweise nur einen Zinssatz von 5,50 % für die Berechnung der Verzugszinsen angewandt.



Bewertung des Bürgerbeauftragten

25. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass die Kommission durch die Zahlung der Restzahlung der Entschädigungsversicherungsleistungen des Beschwerdeführers und durch Zahlung von Zinsen für die eingetretene Verzögerung die in der ursprünglichen Beschwerde des Beschwerdeführers geltend gemachte Forderung erfüllt hat.

26. Was das Argument des Beschwerdeführers betrifft, dass sich die Zahlung verzögert habe, weil die Kommission die Restzahlung irrtümlich auf ein anderes Bankkonto gezahlt habe, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer den fälligen Betrag sowie Verzugszinsen erhalten habe. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die oben genannten Tatsachen von der Kommission in ihrer Stellungnahme bestätigt wurden. Er hält es daher nicht für sinnvoll, die vorliegende Untersuchung weiterzuverfolgen.

27. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass die Kommission angemessene Schritte unternommen hat, um die Angelegenheit zu regeln.

28. Schließlich nimmt der Bürgerbeauftragte den Vorschlag des Beschwerdeführers zur Kenntnis, eine Initiativuntersuchung über die Behandlung seines Falles durch das PMO und ähnliche Fälle einzuleiten, und er wird ihn im Rahmen anderer Vorschläge für künftige Initiativuntersuchungen prüfen.

B. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Kommission hat Schritte unternommen, um die Angelegenheit zu regeln.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 12. Mai 2010

[1] Beschluss 2782/2007/(MHZ)RT, abrufbar auf der Website des Bürgerbeauftragten <http://www.ombudsman.europa.eu/cases/decision.faces/en/3225/html.bookmark> [Link].

[2] Amt für die Verwaltung und Zahlung individueller Ansprüche.